

Informationen zu den Prüfungen zwischen 1. Februar und 30. September 2021

Der Senat hat am 27.01.2021 eine Änderung der Corona-Satzung der Universität beschlossen. Daraus ergeben sich wichtige Regelungen für die zwischen 1. Februar und 30. September 2021 stattfindenden Prüfungen.

Der für das Verständnis dieser Regelungen wichtige Unterschied zwischen der **Abmeldung** einer Prüfung und dem **Rücktritt** von einer Prüfung ist hier erläutert:

<https://www.math.uni-freiburg.de/lehre/pruefungsamt/anmelden.html>.

- Im Zeitraum 1.2.–30.9.2021 können Sie sich **bis zwei Tage vor einer Prüfung** von dieser Prüfung wieder **abmelden**, sofern es sich um den Erstversuch handelt. Die Abmeldung muss schriftlich beim Prüfungsamt eingehen (E-Mail reicht).
Achtung 1: Sie können sich dann erst wieder zum nächsten regulären Prüfungsversuch anmelden, also nicht an der Wiederholungsprüfung eines regulären ersten Prüfungstermins teilnehmen.
Achtung 2: Hatten Sie beim ersten Prüfungstermin einen genehmigten Rücktritt, ist der Wiederholungstermin für Sie der Erstversuch!
- Falls es sich bei der Prüfung mindestens um Ihren zweiten Prüfungsversuch handelt, können Sie im Zeitraum 1.2.–30.9.2021 **bis zwei Tage vor einer Prüfung** von dieser Prüfung **zurücktreten**. Der Rücktritt muss rechtzeitig und schriftlich beim Prüfungsamt eingehen (E-Mail reicht), bedarf keiner Begründung und ist automatisch genehmigt. Das Prüfungsamt verschiebt in diesem Fall Ihre Prüfungsanmeldung auf den nächsten angebotenen Prüfungstermin.
- Alle nun folgenden Regelungen gelten **nur für Prüfungen im Verantwortungsbereich des Prüfungsamts des Mathematischen Instituts** (inklusive Anwendungsfach im B.Sc.-Studiengang) und nicht unbedingt für Prüfungen in Ihren anderen Fächern (2-Hf-Bachelor, M.Ed., GymPO).
- Das **Fernbleiben von einer Klausur** ohne Benachrichtigung des Prüfungsamts wird weiterhin als Fehlversuch gezählt.
- Für alle Prüfungen gelten weiterhin die **Rücktrittsregelungen**: Bis unmittelbar vor einer Prüfung kann ein Antrag auf Rücktritt von der Prüfung gestellt werden. Dieser Antrag muss schriftlich beim Prüfungsamt eingehen (E-Mail reicht), begründet werden und die Begründung ggf. nachgewiesen werden (wobei Nachweise auch nachgereicht werden können). Wird der Antrag genehmigt, wird kein Fehlversuch für die Prüfung angerechnet. Corona-bedingte Rücktrittsgesuche werden vom Fachprüfungsausschuss großzügig genehmigt; manche Gründe (z.B. wenn bei einer Präsenzklausur das Zutritts- und Teilnahmeverbot aus der Hygieneordnung der Universität greift) können nicht nachgewiesen werden und dann reicht es, wenn Studierende schriftlich versichern, dass der Grund eingetreten ist. Bei anderen Gründen, wie z.B. einer amtlich angeordneten Quarantäne, soll der Quarantäne-Bescheid ein- bzw. nachgereicht werden. (Schlechte Vorbereitung, Unlust, Urlaub u.ä. sind dagegen keine Gründe, aus denen ein Rücktritt genehmigt wird.)
- In allen Fällen gilt, dass Sie sich **vor der Prüfung melden** müssen (es sei denn, äußere Umstände lassen dies nicht zu – dann melden Sie sich so schnell es geht beim Prüfungsamt). **Eine einmal abgelegte Prüfung wird gewertet** (abgesehen von der Freiversuchsregelung). Ein nachträglicher Rücktritt ist nicht möglich, selbst wenn Sie erwiesenermaßen krank wa-

ren. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung einzuschätzen, ob sie eine Prüfung ablegen können oder nicht.

- Auf Grundlage der Corona-Satzung haben die Prüfungsausschüsse eine **Freiversuchsregelung** beschlossen: Fehlversuche gewisser Prüfungen zählen im Zeitraum 1.2.–30.9.2021 nicht. Genauer: Ein nicht bestandener Prüfungsversuch wird nicht auf die maximale Anzahl zulässiger Prüfungsversuche angerechnet (dies gilt aber nicht für Fehlversuche aufgrund von Täuschung oder Ordnungsverstoß).

Diese Regelung gilt im Wesentlichen für Klausuren, genauer:

in den **Bachelor-Studiengängen** für **alle Prüfungen außer**

- den mündlichen Prüfungen über Lineare Algebra I+II und Analysis I+II bzw. I–III,
- den Prüfungen in Proseminaren, Seminaren sowie dem Bachelor-Seminar,
- der Bachelor-Arbeit,

im **M.Ed.-Studiengang** für die Prüfungen in

- Erweiterung der Analysis,
- Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete

und in den Lehramtsstudiengängen nach **GymPO** für **alle Prüfungen außer**

- den mündlichen Prüfungen über Lineare Algebra I+II und Analysis I+II,
- den Prüfungen im Proseminar, Seminar sowie dem Fachdidaktikseminar
- (und auch nicht für die Wissenschaftliche Arbeit oder das Staatsexamen – hierfür ist das Landeslehrerprüfungsamt zuständig).

Markus Junker, 31.01.2021